

2.7 Finanzierung von Lärminderungsmaßnahmen

Die Zuständigkeit des Landes Hessen beschränkt sich auf die Aufstellung des Lärmaktionsplanes. Für die Umsetzung der Maßnahmen sind grundsätzlich die nach dem Fachrecht zuständigen Behörden verantwortlich. Aus der Zuständigkeit des Landes Hessen für die Aufstellung des Planes folgt daher keine besondere Bereitstellung von Finanzmitteln für Maßnahmen des Lärmaktionsplans. Diese Maßnahmen sind auch in Zukunft über die hierfür vorgesehenen Finanzierungsmöglichkeiten umzusetzen und zu finanzieren.

Im Rahmen der freiwilligen Lärmsanierung des Bundes (vgl. Kapitel 2.2.3.2) stellt der Bund jährlich 55 Mio. € zur Verfügung. Hiermit können sowohl aktive als auch passive Lärminderungsmaßnahmen an Straßen in Baulast des Bundes gefördert werden.

Am 21. Mai 2015 hat der Deutsche Bundestag einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) angenommen. Das KInvFG ist am 30.06.2015 in Kraft getreten (BGBl I Nr. 24, S. 974). Damit werden 3,5 Mrd. € bereitgestellt, aus dem Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Jahren 2015 bis 2018 mit einem Fördersatz von bis zu 90 % unterstützt werden sollen. Dabei entfällt für Kommunen des Landes Hessen ca. 9 %, also ca. 317 Mio. €.

Die Finanzhilfen werden gemäß § 2 KInvFG für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur,
2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur,
3. Investitionen mit dem Schwerpunkt Klimaschutz.

Im Bereich Infrastruktur sind Straßen beschränkt auf Lärmbekämpfung aufgeführt.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wird eine Unterrichtung der betreffenden Kommunen über die finanziellen Fördermöglichkeiten von Lärmschutzmaßnahmen an Straßen erfolgen.